

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Betrieb der Brunnen I bis III (Flur-Nrn. 1736/3, 1738/1 und 1739/1, Gem. Heldenstein, Gemeinde Heldenstein) und Brunnen IV (Flur-Nr. 659, Gem. Waldkraiburg, Stadt Waldkraiburg) zur Förderung von Grundwasser durch die Stadtwerke Waldkraiburg zur öffentlichen Wasserversorgung

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die allgemeine Vorprüfung gem § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Fortsetzung der Grundwasserförderung nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Stadt Waldkraiburg betreibt seit den 1960er Jahren Brunnen auf den o.g. Grundstücken der Gemarkung Heldenstein, sowie seit 1996 einen weiteren Brunnen in der Gemarkung Waldkraiburg. Zuletzt umfasste die wasserrechtliche Erlaubnis eine Gesamtentnahme aus allen Brunnen von 2.700.000 m<sup>3</sup>. Mit der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine maximale jährliche Entnahmemenge aller Brunnen von 3.026.000 m<sup>3</sup> erlaubt. Dies entspricht der Entnahmemenge des Jahres 2021.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurden durch die Stadtwerke Waldkraiburg beschränkte Erlaubnisse nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) beantragt. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt eine Gewässerbenutzung in diesem Umfang einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 07.02.2024

Huber